

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Stadt Marsberg vom 14. Dezember 2009

Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 35, Seite 158

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt (Stadtwerke) Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Sonderbauwerke wie u. a. Stauraumkanäle, Regenüberlaufbecken, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren).

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt an Stelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (Kleininleiter), erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird (Arbeitsgebühr), und für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Abwasseranlage (Grundgebühr) berechnet.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6 und 7). Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres/der Vorjahre geschätzt.
- (4) Eigenversorgungsanlagen sind der Stadt zu melden. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen nach Vorgabe der Stadt auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Wird eine nicht gemeldete Eigenversorgungsanlage entdeckt, so erfolgt eine Nachberechnung von Abwassergebühren für einen Zeitraum von vier Jahren. Hierzu wird ein Jahresverbrauch je gemeldeter Person von 40 m³ zugrunde gelegt.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Sofern die Menge von 15 m³ überschritten wird, wird bei der Ermittlung der zu berechnenden Schmutzwassermenge nur die Menge oberhalb der 15 m³ in Abzug gebracht. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen nach Vorgabe der Stadt auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.

Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Wird auf angeschlossenen Grundstücken Groß- oder Kleinviehhaltung betrieben, kann der Gebührenschuldner anstelle des Nachweises nach Abs. 6 auch einen jährlichen pauschalen Abzug in Anspruch nehmen. Dieser beträgt je Großvieheinheit 10 m³/Jahr. Für die Umrechnung auf Großvieheinheiten wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

	<u>Umrechnungs-</u> <u>schlüssel</u>	<u>Abzugs-</u> <u>menge</u>
Pferde	1,10 GVE	11 m ³
Ponys	0,70 GVE	7 m ³
<u>Rindvieh</u>		
Kälber u. Jungvieh unter 1 Jahr	0,30 GVE	3 m ³
Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,70 GVE	7 m ³
Kühe ab 2 Jahre	1,00 GVE	10 m ³
Bullen ab 2 Jahre	1,20 GVE	12 m ³
Schafe und Ziegen	0,10 GVE	1 m ³
<u>Schweine</u>		
Ferkel	0,02 GVE	0,2 m ³
Jungschweine bis 50 kg Lebendgewicht	0,06 GVE	0,6 m ³
Mastschweine	0,16 GVE	1,6 m ³
Zuchtschweine	0,33 GVE	3,3 m ³
Kaninchen	0,015 GVE	0,15 m ³
Geflügel	0,02 GVE	0,2 m ³

Bruchteile eines Kubikmeters Abwasser werden nicht vergünstigt. Maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung im Dezember vor Beginn des Abrechnungszeitraumes. Der pauschale Abzug wird nach unten in der Weise begrenzt, dass eine verbleibende jährliche Abwassermenge von 35 m³ je Person, die auf dem angeschlossenen Grundstück am Stichtag 01.07. des Abrechnungsjahres ihren Wohnsitz hatte, nicht unterschritten werden darf.

- (8) Ab dem 01.01.2007 beträgt die Arbeitsgebühr je m³ Schmutzwasser 2,60 €.
- (9) Soweit die Beseitigung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nicht häuslichen Schmutzwassers einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, ist ein Verschmutzungszuschlag als Zusatzgebühr zu zahlen. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der homogenisierten Probe), den Wert von 2.200 mg/l übersteigt. Für Kleinbetriebe mit einer Abwassermenge bis 1200 m³ jährlich wird ein Verschmutzungszuschlag nicht erhoben.

Der Verschmutzungszuschlag beträgt:

<u>Verschmutzungs-klasse/Art</u>	<u>Verschmutzungszuschlag</u>
I 2.200 - 4.200 mg CSB/l	0,87 €/m ³
II über 4.200 mg CSB/l	erhöht sich um 0,09 €/m ³ je angefangene zusätzliche 400 mg CSB/l

Die Schmutzwassergebühr errechnet sich pro m³, indem die Gebühr nach Absatz 8 und der Verschmutzungszuschlag addiert werden.

Der Verschmutzungszuschlag wird prozentual der jährlichen Arbeitsgebühr für 1 m³ Abwasser auf der Basis vom 01.01.2007 (= 2,60 €/m³) angepasst.

Die Einstufung in die Verschmutzungs-klassen erfolgt aufgrund der Untersuchungsergebnisse bei einer fünfmaligen Kontrolle (qualifizierte Stichprobe) innerhalb von 3 Monaten. Maßgebend ist der arithmetische Mittelwert. Das Messergebnis ist dem betreffenden Anschlussnehmer mitzuteilen.

Die Gebühr wird ab dem 1. des Monats nach Ablauf der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die bewirken, dass die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwässer einen anderen Verschmutzungsfaktor haben, oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle durch Beauftragte der Stadt, die wenigstens alle drei Jahre zu erfolgen hat, festgestellt wird.

Mit auf eigene Kosten erbrachtem Nachweis kann der Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsfaktors des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsfaktor gilt ab dem Eingang des Antrages auf diese Feststellung.

- 10) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- 11) Berechnungseinheit für die Grundgebühr ist die Dimension des Kanalgrundstücksanschlusses. Ist ein Grundstück mit einem Doppelhaus oder mit Reihenhäusern oder mehreren Gebäuden bebaut, die ihr Abwasser in einen gemeinsamen Grundstücksanschluss einleiten, so gilt dieser Grundstücksanschluss jeweils als eigener Anschluss jeder Doppelhaushälfte, jedes Reihenhauses oder jedes separaten Gebäudes; in diesen Fällen berechnet sich die Grundgebühr nicht nach der Dimension des Grundstücksanschlusses, sondern des jeweiligen Hausanschlusses.

Beim Trennsystem gelten die beiden Anschlussleitungen als ein Anschluss. Sind im Bereich der Trennkanalisation Anschlussleitungen unterschiedlicher Dimensi-

on verlegt worden, richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach der größten Grundstücksanschlussleitung.

Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Kanalgrundstücksanschluss mit einer Dimension von

bis DN 150	8,20 €
DN 200	17,75 €
DN 250	32,30 €
DN 300	52,30 €
DN 400	111,40 €
DN 500	200,90 €

- 12) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, auf oder von denen die Kleininleitung erfolgt, die am 31.12. des Erhebungszeitraums dort mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, festgesetzt. Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasserveranlagung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (3) Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des folgenden Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2007 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,70 €.
- (6) Teilversiegelte Flächen werden nur zu 50% bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengittersteine sowie Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Unterbaus zu erbringen.
- (7) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch eine nach Vorgabe der Stadt eingesetzte Messeinrichtung nachzuweisen. Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Die Anlage muss immer ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ haben.
- (8) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öf-

fentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird oder eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht (Arbeitsgebühr für Schmutzwasser) beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Gebührenpflicht (Grundgebühr für Schmutzwasser) beginnt mit dem Monat der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Niederschlagswassereinleitung folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsggebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Kleineinleiterabgabe wird für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Die Abgabepflicht beginnt frühestens für das Kalenderjahr der Einleitung. Die Abgabepflicht endet in dem Kalenderjahr, indem die Einleitung wegfällt. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, der angeschlossenen Grundstücke, für den jeweiligen Zeitraum der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) bzgl. der Kleineinleiterabgabe der Gebührenpflichtige nach Buchstabe a) und b) am 31.12. des Kalenderjahres, für das die Kleineinleiterabgabe erhoben wird,
 - d) der Träger der Straßenbaulast.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im

Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abwassergebühr wird als Jahresgebühr erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der verbleibende Teil des Jahres Berechnungszeitraum.
- (2) Die Abwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen städt. Abgaben erhoben werden.
- (3) Auf der Grundlage der Zählerablesung zum Ende des Berechnungszeitraums erfolgt die Abrechnung einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (4) Absatz 2 gilt auch für die Erhebung der Kleininleiterabgabe.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorauszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorauszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Im Fall eines Eigentumswechsels entsteht die Gebühr für den alten Eigentümer mit dem Ende seiner Gebührenpflicht.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorauszahlungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss

das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städt. Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann (= wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 13

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 30 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) Werden Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt über die nach Buchstabe b veranlagte Fläche hinaus baulich oder gewerblich mit Entwässerungsbedarf genutzt, oder wird die nach Buchstabe b noch nicht veranlagte Fläche in ei-

nen Bebauungsplan einbezogen, so ist die noch nicht veranlagte Fläche zu den dann geltenden satzungsrechtlichen Vorgaben ebenfalls zu veranlagern.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Fläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-------|
| a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit | 100 % |
| b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 120 % |
| c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 140 % |
| d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 160 % |
| e) je weiteres Vollgeschoss zusätzlich | 5 % |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl, geteilt durch 2,4 wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Die in Abs. 3 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 30 %. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Vomhundertsätze um 30 % für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.
- (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

§ 14

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 3,07 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) In den Fällen des § 13 Abs. 2 Buchstabe c entsteht die Beitragspflicht mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. Rechtskraft des Bebauungsplanes.

§ 16

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 18

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Die Erstattungspflicht nach Abs. 1 besteht nicht, soweit die Maßnahme als Folge allgemeiner betrieblicher, baulicher oder planerischer Interessen durch die Stadt veranlasst wird oder soweit die Kostentragung für besondere Fälle durch die Entwässerungssatzung anderweitig geregelt ist.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 19

Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Aufwand- und Kostenersatz für die außerhalb des anzuschließenden Grundstücks herzustellenden, zu erneuernden oder zu beseitigenden Anschlussleitungen wird nach Einheitssätzen ermittelt.

Liegt die öffentliche Abwasserleitung innerhalb des tatsächlichen oder künftigen öffentlichen Verkehrsbereiches, wird die Länge der Anschlussleitung von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze bemessen. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Liegt die öffentliche Abwasserleitung außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereiches oder befinden sich innerhalb des tatsächlichen oder künftigen öffentlichen Verkehrsbereiches zwei Abwasserleitungen oder kann eine Straße nur einseitig

bebaut werden, wird der Anschlussleitung die Entfernung zwischen öffentlicher Abwasserleitung und Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.

(2) Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung (Freispiegelgefälleleitung) für die

- a) Herstellung 770,00 €,
- b) Erneuerung 770,00 €,
- c) Beseitigung 385,00 €.

Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung (Druckentwässerung) für die

- a) Herstellung 233,62 €,
- b) Erneuerung 233,62 €,
- c) Beseitigung: Berechnung des tatsächlichen Aufwandes.

(3) Soweit die Grundstücksanschlussleitungen gleichzeitig mit der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Abwasserleitung erstellt werden, ermäßigt sich der Einheitssatz bei Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) auf 430,00 €.

(4) Der Aufwand- und Kostenersatz für die Leitungen ab Grundstücksgrenze wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(5) Soweit von den Grundstückseigentümern die Veränderung des Anschlusses gewünscht wird oder die Herstellung eines zusätzlichen Anschlusses beantragt wird, sind der Stadt die entstandenen Aufwendungen hierfür in voller Höhe zu erstatten.

§ 20

Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung eines Anschlusses mit dessen endgültiger Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 21

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Bedienstete und Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen (§ 53 Abs. 4a LWG).
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen nach Abschnitt 4 der Satzung entsprechend.

§ 23

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrags gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Stadt ist berechtigt, die Vorlage von aus ihrer Sicht für die Entscheidung erforderlichen Daten und Unterlagen zu verlangen.

§ 24

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 25

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 21.12.2005 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts dieser Satzung (§§ 3 - 5) rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen (§§ 3 - 5) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 21.12.2005.